



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

11. September 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Zusammenfassung

Infolge der Umsetzung eines überwiesenen Vorstosses werden die Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden verlängert. Dabei wird differenziert: Im Grundsatz sollen die Fristen neu 10 Tage betragen. Einzig bei zweiten Wahlgängen soll die Frist bei 3 Tagen belassen werden. Insbesondere bei Ständerats- und Regierungsratswahlen würden sich längere Fristen nachteilig auswirken. Aufgrund der engen Fristen, die bei diesen Wahlen zwischen dem Urnengang und dem Amtsantritt bestehen, muss in diesen Fällen so rasch wie möglich Klarheit über den Ausgang der Wahlen geschaffen werden. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sollen alle zweiten Wahlgänge der gleichen Frist von 3 Tagen Beschwerdefrist unterstellt werden. Damit besteht eine einheitliche und bürgerfreundliche Regelung.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

1.1 Motion Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz betreffend Verlängerung Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

Am 17. November 2020 reichten Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz, beide FDP, die (20.303) Motion betreffend Verlängerung der Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ein mit folgendem Antrag:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, dass die Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten neu wie folgt festgelegt wird:

- *vor dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 10 Tage seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes;*
- *nach dem Wahl-/Abstimmungstag bzw. Entscheid: 30 Tage für Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden und 10 Tage für Wahlbeschwerden, wobei die Fristen mit Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber mit der Veröffentlichung des Ergebnisses zu laufen beginnen.*

Dieselben gesetzlichen Fristen sollen für die Vernehmlassungen von Behörden gelten."

Am 17. Februar 2020 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat wandelte am 23. März 2021 die Motion in ein Postulat um und überwies es an den Regierungsrat.

Die Umsetzung des Vorstosses bildete Teil der (23.140) Botschaft "Gesetz über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung". Mit Entscheid vom 5. März 2024 lehnte der Grosse Rat es ab, auf das Geschäft einzutreten. Im Weiteren wurde beschlossen, die (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz betreffend Verlängerung Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden aufrechtzuerhalten (vgl. GRB Nr. 2024.1287). Der überwiesene Vorstoss ist somit weiterhin umzusetzen.

2. Umsetzung

2.1 Beschwerdefrist gemäss § 68 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz betreffend Verlängerung Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden angeführt, dass er eine Verlängerung der Fristen für Wahlen und Abstimmungen auf kantonalen Ebene ablehne. Eine Verlängerung der Beschwerdefristen auf kommunaler Ebene auf 10 Tage erachte er dagegen als sachgerecht. In diesem Sinne hat der Grosse Rat den Vorstoss als Postulat stillschweigend überwiesen. Entsprechend unterbreitete der Regierungsrat – im Rahmen

der geplanten Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes – eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Anlässlich der Beratungen dieser Revision in den Kommissionen für Allgemeine Verwaltung (AVW) und für Justiz (JUS) wurden verschiedene (Prüfungs-)Anträge gestellt. Insbesondere soll die Beschwerdefrist generell, also sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene, auf 10 Tage verlängert werden. Abweichend davon sollen Beschwerden gegen zweite Wahlgänge von Ständeratswahlen und eventuell weiterer Wahlen, beispielsweise Regierungsratswahlen, weiterhin innert 3 Tagen eingereicht werden müssen. Aufgrund der engen Fristen, die zwischen den Wahltagen und dem Amtsantritt bestehen, müsse in diesen Fällen so rasch wie möglich Klarheit über den Ausgang der Wahlen geschaffen werden.

In den beiden Kommissionen wurde den gestellten Anträgen grossmehrheitlich zugestimmt. Aufgrund des Umstands, dass der Grosse Rat an seiner Plenumsdebatte nicht auf das Geschäft "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung" eingetreten ist, fand hierzu hingegen im Parlament keine Debatte statt.

Die Anträge nehmen die Einwände des Regierungsrats auf, welche er insbesondere in der Stellungnahme zur (20.303) Motion wie folgt ausgeführt hat:

"Generelle Verlängerung auf 10 Tage für Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler Ebene

(...)

Am deutlichsten würden sich längere Beschwerdefristen bei Ständerats- und Regierungsratswahlen auswirken. Bereits heute besteht ein sehr enger zeitlicher Rahmen zwischen einem allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen oder der Regierungsratswahlen und der Inpflichtnahme der Gewählten.

Ständeratswahlen

Seit jeher setzt der Regierungsrat die Ständeratswahlen auf den gleichen Zeitpunkt an, zu dem auch die Nationalratswahlen durchgeführt werden (jeweils im Oktober des Wahljahrs). Für den Fall, dass nicht beide Ständeratssitze im ersten Wahlgang bestimmt werden können, muss das Datum für den zweiten Wahlgang festgelegt werden.

Die Konstituierung und Vereidigung des Ständerats findet jeweils am ersten Tag der Wintersession der eidgenössischen Räte statt. Zielsetzung bei der Festlegung des Termins für einen allfälligen zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen ist jeweils, dass die gewählten Ständerätinnen oder Ständeräte raschestmöglich vereidigt werden, in jedem Fall aber an den Bundesratswahlen (in der zweiten Sessionswoche) teilnehmen können. Beispielhaft soll der Ablauf an den letzten Ständeratswahlen aufgezeigt werden:

2019 fand der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen fünf Wochen nach dem 1. Wahlgang, am 24. November 2019, statt. Die Wintersession der eidgenössischen Räte begann am 2. Dezember 2019. Mit besonderen Vorkehrungen und der speditiven Erledigung der notwendigen administrativen Schritte reichte die knappe Zeitspanne zwischen dem zweiten Wahlgang und dem Beginn der Legislatur, dass die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte noch am 2. Dezember 2019 dem Bund als gewählt gemeldet und damit an der ersten Sitzung des Ständerats vereidigt werden konnten.

Die vorseSSIONalen Fraktionssitzungen finden allerdings jeweils bereits 1,5 Wochen vor Sessionsbeginn statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Aargauer Ständeräte hat der Regierungsrat am 25. März 2020 deshalb entschieden, dass der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen künftig jeweils vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden soll. Damit sollen Aargauer Ständeratsmitgliedern, welche erst im zweiten Wahlgang gewählt werden, keine Nachteile gewärtigen, um in wichtigen Kommissionen Einsitz nehmen zu können.

Sollte die Beschwerdefrist auf 10 Tage verlängert werden, würde das Ergebnis, welches mit der Verlegung des Wahltermins der Ständeratswahlen um eine Woche hätte erzielt werden sollen, wieder vereitelt. Die Beschwerdefrist würde erst eine Woche später ablaufen, womit die Ständerätinnen und Ständeräte sowie die Parlamentsdienste des Bundes wiederum erst am Tag des Sessionsbeginns und der Vereidigung über ihre definitive Wahl informiert werden könnten. Wenn der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen weiterhin wie bisher fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden würde, würden die gewählten Ständerätinnen und Ständeräte aufgrund der zehntägigen Beschwerdefrist die erste Woche der Wintersession verpassen.

Im Kontext zur Fristenlage bei den Ständeratswahlen wird im Übrigen auf die (15.273) Interpellation Stefan Huwiler, FDP, Muri, vom 8. Dezember 2015 betreffend Festsetzung von zweiten Wahlgängen bei Ständeratswahlen und die regierungsrätliche Antwort vom 24. Februar 2016 verwiesen. Anlass der damaligen Interpellation war die aufgrund des notwendigen Abwartens der Beschwerdefrist erst am Vormittag des 30. November 2015 erfolgte Bestätigung durch den Landammann, dass die Wahl des neu gewählten Aargauer Ständerats Philipp Müller sowie des für ihn in den Nationalrat nachrückenden Matthias Jauslin gültig sei; nur dank dem Umstand, dass keine Beschwerden gegen die Wahl eingingen, und der gewohnt speditiven Erledigung der notwendigen administrativen Schritte durch die Staatskanzlei konnten die beiden Neugewählten ihr Amt ordnungsgemäss antreten und gemeinsam mit den übrigen Ratsmitgliedern vereidigt werden.

Regierungsratswahlen

Der zweite Wahlgang bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats findet üblicherweise am vierten eidgenössischen Blankoabstimmungstermin eines Jahrs statt. Dies bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich. Durch die Zusammenlegung der Regierungsratswahlen mit allfälligen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen können, im Vergleich zu einem separaten Urnengang für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen, erhebliche Mehraufwände vermieden werden. Terminliche Alternativen bestehen zudem faktisch kaum.

Amtsantritt des Regierungsrats nach Gesamterneuerungswahlen ist jeweils der 1. Januar des nachfolgenden Jahrs. Davor muss der Grosse Rat gemäss § 25 GPR die Wahlprotokolle genehmigen.

Im Jahr 2020 war ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen am 29. November 2020 vorgesehen. So hätten die Wahlprotokolle frühestens am 15. Dezember 2020 genehmigt werden können. Bei einer Beschwerdefrist von 10 Tagen bestünde die Gefahr, dass der Grosse Rat die Wahlprotokolle nicht mehr im Dezember genehmigen könnte. (Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Versand der Botschaft an den Grossen Rat wäre der Dienstag, 15. Dezember, gewesen).

Zeitpunkt Amtsblattpublikation

Die amtliche Publikation von kantonalen Wahl- und Abstimmungsergebnissen erfolgt in der Regel in der Woche nach dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstermin. Die Staatskanzlei veröffentlicht die Resultate grundsätzlich jeweils am Freitag – ausser es besteht eine besondere zeitliche Dringlichkeit. Die dreitägige Beschwerdefrist beginnt offiziell mit der Publikation zu laufen. Allerdings sind die detaillierten Resultate bereits vorher bekannt und werden noch am Wahl- beziehungsweise Abstimmungssonntag im Web aufgeschaltet. Mit der Publikation der Resultate im kantonalen Amtsblatt werden keine neuen Daten oder Angaben publiziert.

Stimmberechtigte haben nach einem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstermin in der Regel also bereits heute faktisch acht Tage Zeit, um eine Beschwerde einzureichen.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass eine Verlängerung der Beschwerdefrist für Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler Ebene zu unerwünschten negativen Konsequenzen führen würde."

Indem die zeitkritischen Wahlgänge weiterhin einer kurzen Beschwerdefrist unterstehen sollen, kann sich der Regierungsrat dem Vorschlag anschliessen, dass die Beschwerdefrist grundsätzlich auf 10 Tage verlängert werden soll. Um möglichst klar und bürgerfreundlich zu legiferieren, schlägt er vor, dass sämtliche zweiten Wahlgänge, sei es auf kommunaler, sei es auf kantonaler Ebene, der Beschwerdefrist von 3 Tagen unterliegen sollen. Damit würde eine einheitliche Frist gelten. Bei Beschwerden gegen Wahlgänge stellen sich in der Regel keine komplexen Rechtsfragen. Im Vordergrund stehen entweder eine unerlaubte Einflussnahme oder eine falsche Ermittlung des Ergebnisses.

Mit dieser Gesetzesanpassung kommt es in Stimmrechtsangelegenheiten zu unterschiedlichen Fristen. Für Beschwerden gegen eidgenössische Abstimmungen und Wahlen gilt weiterhin eine Frist von 3 Tagen, während auf kantonaler und kommunaler Ebene eine längere Frist eingeführt wird. Das ist nicht optimal, es ist jedoch in einem föderalen System nicht unüblich, dass auf den verschiedenen Ebenen unterschiedliche Regelungen bestehen. Von Personen, die Beschwerde führen wollen, kann erwartet werden, dass sie sich via die Rechtsmittelbelehrungen über die im konkreten Fall geltenden Fristen in Kenntnis setzen.

2.2 Beschwerdefrist gemäss § 71 GPR

Nach geltendem Recht können Entscheide des Regierungsrats über Beschwerden gegen kommunale Wahlen und Abstimmungen innert 5 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die gleiche Frist gilt für Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Diese sind zwar nicht Gegenstand des eingangs erwähnten Vorstosses. Nachdem die Frist für die Beschwerde beim Regierungsrat von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert werden soll, macht es keinen Sinn, die anschliessende Beschwerdefrist bei 5 Tagen zu belassen. Der Regierungsrat unterbreitete in der Vorlage im Rahmen der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Verlängerung auf 10 Tage. In der vorberatenden Kommission AVW wurde ein Antrag auf 20 Tage gestellt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die übliche Frist von 30 Tagen nicht in Frage kommt. Damit würde dem Bedürfnis, nach Wahlen und Abstimmungen möglichst rasch deren Ausgang zu kennen, nicht entsprochen. Der Regierungsrat hält es nach wie vor als zielführender, eine Frist von 10 Tagen festzulegen. Nachdem bei kommunalen Wahlen bereits ein erstinstanzliches Beschwerdeverfahren durchgeführt worden ist, liegen die Argumente auf dem Tisch. Innert 10 Tagen kann ohne weiteres eine Beschwerdeschrift zuhanden der zweiten Instanz verfasst werden. Zudem wird damit eine grössere Einheitlichkeit der Beschwerdefristen erreicht, indem grundsätzlich für alle Beschwerden, sei es bei Abstimmungen, sei es bei Wahlen, auf kommunaler und kantonaler Ebene 10 Tage gelten. Einzige Ausnahme sind, wie angeführt, erstinstanzliche Beschwerden gegen zweite Wahlgänge.

3. Rechtsgrundlagen

In Umsetzung des als Postulat überwiesenen Vorstosses ist das GPR zu ändern. Da zudem die Bestimmung von § 42 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) über die Berechnung der Fristen teilweise ins Gesetz übernommen wird, wird zu prüfen sein, ob die Verordnung gleichzeitig oder erst, wenn weitere Bestimmungen zu revidieren sind, angepasst werden soll.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Es sind keine Auswirkungen auf die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) und auf das langfristige Entwicklungsleitbild (ELB) erkennbar.

5. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

5.2 Beschwerden

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Beschwerden sind im Allgemeinen innert [...] 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber [...] innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

² Beschwerden gegen zweite Wahlgänge sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

§ 68 Abs. 1

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der (20.303) Motion Dr. Lukas Pfisterer und Suzanne Marclay-Merz betreffend Verlängerung Beschwerdefrist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden angeführt, dass er eine Verlängerung der Fristen für Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene auf 10 Tage als sachgerecht erachte. Auf kommunaler Ebene ist – auch für Wahlen – keine vergleichbare Dringlichkeit für rechtskräftige Resultate gegeben wie auf kantonaler Ebene. Zweite Wahlgänge bei Gesamterneuerungswahlen finden in der Regel spätestens am letzten Blankoabstimmungstermin des Bundes im November statt. Amtsantritt ist der 1. Januar des folgenden Jahres. Bei Ersatzwahlen erfolgt der Amtsantritt zwar meist unmittelbar nach der Wahl. Eine Inpflichtnahme ist indes nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Insofern können die Fristen ohne weitere Nachteile auf 10 Tage erweitert werden. Damit würden betreffend Fristen für Beschwerden nach den §§ 65 ff. GPR die gleiche Regelung gelten wie für Gemeindebeschwerden. Gemäss § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) beträgt die Frist bei diesen 10 Tage seit Veröffentlichung der Beschlüsse. Das heisst, für eine Beschwerde gegen einen Versammlungsbeschluss wäre die gleiche Frist vorgesehen wie für eine Abstimmungsbeschwerde gegen einen Beschluss, über den an der Urne entschieden wurde.

Bei kommunalen Abstimmungen müssen die Unterlagen den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugestellt sein. Bei Wahlen beträgt diese Frist sogar nur 10 Tage (auf allen Ebenen). Offensichtlich würde eine Verlängerung der Beschwerdefrist auf 10 Tage dazu führen, dass vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin allfällige Mängel nicht mehr vorgängig und damit rechtzeitig behoben werden können. Diesem Umstand ist jedoch nicht weiter Beachtung zu schenken, da diese Situation in der überwiegenden Mehrheit der Fälle heute schon, mit der dreitägigen Beschwerdefrist, vorliegt. Es besteht faktisch keine Möglichkeit, Fehler noch vor dem Urnengang zu korrigieren. In einem Beschwerdeverfahren muss der Gemeinde das rechtliche Gehör gewährt werden, was auch bei Ansetzung einer Kürzestfrist dazu führt, dass ein Entscheid kaum vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin gefällt werden kann. Und seit der Einführung der Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe haben sich die Verhältnisse insofern grundlegend verändert, als dass einige Stimmberechtigte unmittelbar nach dem Eintreffen der Unterlagen ihre Stimme abgeben. Ein "rechtzeitiger" Entscheid in dem Sinne, dass er vor jeglicher Stimmabgabe erfolgt, ist damit in jedem Fall nicht mehr möglich.

Mit der Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 GPR werden insbesondere Verletzungen des Stimmrechts hinsichtlich der Feststellung des Zustandekommens von Initiative und Referendum gerügt. Diesbezüglich galt in der aufgehobenen Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vom 29. Juni 1981 eine Frist von 6 Tagen (§ 14 dieser Verordnung). Erst seit der Integration dieses Erlasses in die Gesetzgebung über die politischen Rechte beträgt die Frist 3 Tage. Diese Frist ist sehr kurz. Insbesondere betreffend die materielle Gültigkeit von Initiativen

können sich je nachdem auch eher komplexe Fragen stellen, für deren vertiefte Überprüfung mehr als 3 Tage zur Verfügung stehen sollten. Das Bundesgericht hat denn auch entschieden, dass die bestehende dreitägige Frist bei Stimmrechtsbeschwerden zu verfassungswidrigen Einschränkungen führen kann. Eine Verlängerung der Frist auf 10 Tage ist hier durchaus angebracht. Der Nachteil, dass mit 10 Tagen gegenüber Bund eine andere Frist gilt, ist dabei in Kauf zu nehmen.

§ 68 Abs. 2

Auf kantonaler Ebene besteht Dringlichkeit bei zweiten Wahlgängen. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sollen alle zweiten Wahlgänge der gleichen dreitägigen Beschwerdefrist unterstellt werden. Damit besteht eine einheitliche und bürgerfreundliche Regelung. Bei Beschwerden gegen zweite Wahlgänge liegen meist eher einfache Sachverhalte vor. Es sind keine komplexen Rechtsfragen abzuhandeln. Eine Frist von 3 Tagen genügt hier.

§ 71 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat entscheidet über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen. Er befindet ferner über Beschwerden gegen den Entscheid der Staatskanzlei betreffend Änderung des Titels eines Initiativbegehrens sowie über abgelehnte Nachzählungsgesuche. Die Entscheide können innert [...] 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Nachdem mit der vorliegenden Revision die Frist für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden im Grundsatz von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert wird, ist es sachgerecht, dass für das anschliessende Beschwerdeverfahren nicht weiterhin die geltende kürzere Frist von 5 Tagen gilt, sondern eine analoge Frist von 10 Tagen. Diese Frist genügt für das Ergreifen des Rechtsmittelwegs respektive das Verfassen der Rechtsschrift, da man sich bereits erstinstanzlich mit den geltend gemachten Mängeln und Rügen auseinandergesetzt hat.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Verfahren über Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden werden weder Verfahrenskosten erhoben noch [...] Parteikosten zugesprochen. Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind mutwillige und trölerische Beschwerden.

^{1bis} Bei Verfahren gemäss Absatz 1 kommen die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen nicht zur Anwendung.

² Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ anwendbar, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

In § 42 Abs. 1 VGPR ist eine Regelung über die Berechnung der Fristen enthalten. Der erste Teilsatz dieser Bestimmung, wonach für die Berechnung der Fristen sinngemäss die Vorschriften der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege gelten, ist bereits durch § 72 Abs. 2 GPR abgedeckt. Dieser hält allgemein fest, dass im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar sind, soweit dies mit der besonderen Natur des Wahl- und Abstimmungsverfahrens vereinbar ist.

Gemäss § 28 Abs. 2 VRPG gelten Rechtsstillstandsfristen nur vor den Verwaltungsjustizbehörden. Im Übrigen richtet sich der Fristenstillstand nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) (vgl. § 28 Abs. 1 VRPG). Nach § 1 Abs. 3 VRPG bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen vorbehalten. Gesetzestechnisch konsequent sind deshalb Ausnahmen von Rechtsstillständen in den jeweiligen Sachgesetzen zu regeln. Entsprechend wird der zweite Teilsatz von § 42 Abs. 1 VGPR neu in § 72 Abs. 1^{bis} GPR aufgenommen.

¹⁾ SAR 271.200

Es wird zu prüfen sein, ob § 42 VGPR gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten § 72 GPR aufgehoben werden soll oder ob man ihn bis zu einer späteren Revision der Verordnung stehen lassen kann.

Der zweite Absatz von § 72 GPR wird redaktionell überarbeitet, indem das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz vollständig zitiert wird.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

In diesem Bereich sind keine Auswirkungen auf den Kanton auszumachen.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von der Anpassung des Gesetzes nicht betroffen.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auf die Gesellschaft hat die Revision keine Auswirkungen.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auf das Klima und die Umwelt hat die Gesetzesanpassung keine Auswirkungen.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Verlängerung der Beschwerdefristen sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden verbunden. Es müssen einzig ein paar Tage mehr abgewartet werden, bis bekannt ist, ob ein Rechtsmittel ergriffen wird oder nicht.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Beziehungen zum Bund und anderen Kantonen sind von der vorliegenden Teilrevision nicht berührt.

7. Wirkungsprüfung

Die vorliegende Änderung des GPR erfolgt aufgrund eines überwiesenen Vorstosses. Verlängert werden einzig die Fristen bei Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden. Insofern erübrigt sich eine Wirkungsprüfung.

8. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Anhörung	September – Januar 2025
1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2025
2. Beratung Grosser Rat, inkl. Redaktionslesung	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Inkraftsetzung	1. Januar 2027

Beilage

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR)